

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Reitschule Mönchsheimer Weg“

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem.§ 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage zur Abwägung für den Bauausschuss am und die Gemeindevertretung am

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemein- devertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
			Behörden und sonstige TÖB					
1	50Hertz Transmission GmbH vom		Keine Äußerung	Keine abzuwägenden Belange				
2	OT Ahrensfelde Lindenberger Straße 1 16356 Ahrensfelde vom 05.01.2023		im Rahmen unserer Zuständigkeit als Nach- bargemeinde äußern wir uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Planentwurf. Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde wer- den durch die Planung nicht berührt .	Keine abzuwägenden Belange				
3	Stadt Atlandsberg		Keine Äußerung	Keine abzuwägenden Belange				
4	Edis AG		Keine Äußerung	Keine abzuwägenden Belange				
5	EWE NETZ GmbH vom 05.01.2023		Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder an- derweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Keine abzuwägenden Belange				

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorha-					
--	--	--	--	--	--	--	--	--

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			benräger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-					
--	--	--	--	--	--	--	--	--

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplane-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!	Keine abzuwägenden Belange				
6	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde Oberförsterei Strausberg vom 03.02.2023		die forstrechtlichen Belange für die im B-Plan beinhaltete Waldumwandlung sowie für die daraus resultierenden Kompensationssmaßnahmen mit dem festgelegten Kompensationsfaktor 1:2 sind in dem Absatz 3.5 Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft ausreichend und bescheidgerecht abgebildet. Aus forstrechtlicher Sicht sind keine Ergänzungen Veränderungen notwendig.	Keine abzuwägenden Belange				
7	Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 24.01.2023		– Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages – Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst					

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			Zielemitteilung / Erläuterungen Wegen der inzwischen wesentlichen Änderung der Bewertungsgrundlagen seit unserer letzten Stellungnahme zur Planung (im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung v. 04.11.2014) ist hier - über die eingereichte erneute frühzeitige Behördenbeteiligung hinaus - eine Neubewertung der Planung, bezogen auf die aktuellen Ziele der Raumordnung, angezeigt. Das ursprüngliche Ziel des VBP, die - planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Reitanlage mit Reithalle (Agrarzelt, max. 31 m x 21 m), - Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Reiterei“ sowie - Größe des Geltungsbereichs von 0,45 ha, bleiben bestehen. Die Gemeinde Hoppegarten befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Berliner Umland (Ziel 1.1). Für den eingereichten Geltungsbereich des VBP sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtenspflichtigen Zielen) getroffen worden.					
--	--	--	--	--	--	--	--	--

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass weiterhin derzeit keine Ziele der Raum-ordnung dem eingereichten VBP („Reitschule Mönchsheimer Weg" der Gemeinde Hoppegarten) entgegenstehen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene um-weltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. 11, Nr. 35) - Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812) Hinweise - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung					
--	--	--	---	--	--	--	--	--

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.					
				Keine abzuwägenden Belange				
8	Kampfmittelräumdienst		Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				
9	Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde III Bauordnungsamt Technische Bauauf-		<u>Bauordnungsamt/ Bauplanungsrecht</u> Bauplanungsrechtlich bestehen derzeit keine Einwände. Bitte beachten Sie die Stellungnahmen der unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde,					

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

	sich 05.01.2023 untere Bodenschutz- behörde vom 01.02.2023		des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, des Amtes für Landwirtschaft, der Untere Naturschutzbehörde, des Wirtschaftsamtes und der Unteren Wasserbehörde im weiteren Verfahren. untere Bodenschutzbehörde (uB), Landkreis Märkisch-Oderland Az. uB: 32.31.01/0002-27 Aus Sicht der uB bestehen gegen den Bebauungsplan "Reitschule Mönchsheimer Weg" keine Einwände. <u>Hinweise</u> Im Bereich des Bebauungsplans "Reitschule Mönchsheimer Weg" liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandarte sowie Altablagerungen. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt. Diese Stellungnahme wurde am Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung stehenden Informationen bzgl. ALKATOnline/UIG (Altlastverdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung sowie schädliche Bodenveränderung) erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.	Keine abzuwägenden Belange Keine abzuwägenden Belange Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
--	--	--	--	---	--	--	--	--

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

	Bauordnungsamt vom 07.02.2023		Die uB behält sich die weitere Anordnung von Maßnahmen vor. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. [X] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: 1. Einwendungen: Keine 2. Rechtsgrundlage: 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung): [X] Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Seitens der uAWB bestehen gegen diese Entwurfsfassung keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände. Gemäß §§ 23 und 24 BbgAbfBodG sind auf den Plangrundstücken illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen					
--	----------------------------------	--	---	--	--	--	--	--

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

	Amt für Landwirtschaft und Umwelt FD Ag- rarentwicklung vom 18.01.2023 Amt für Landwirtschaft und Umwelt Untere Naturschutz- behörde (UNB) vom 25.01.2023 Wirtschaftsamt vom 30.01.2023		Keine Einwände 3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage(R) und Maßnahmen der Überwindung (MÜ) Gemäß den Luftbildaufnahmen von 2013 bis 2020 stehen die baulichen Anlagen bereits. Zu dem vorhabenbezogenen B-Plan bestehen bei Einhaltung der naturschutzfachlichen, Festsetzungen: Ersatzpflanzung von 11 Laubbäumen und einer Heckenanpflanzung von 375m² keine wesentlichen Einwände. Die vertragliche Vereinbarung, der nicht direkt in dem Plangebiet zu pflanzenden 6 Laubbäumen ist der UNB vorzulegen. Anmerkung: Räumliche Kreisentwicklung: Die Gemeinden Neuenhagen bei Berlin und Hoppegarten erfüllen nach Z 3.6 (2) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-	Keine abzuwägenden Belange Ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Hoppegarten wird abgeschlossen und der UNB zur Kenntnis gegeben.				
--	--	--	---	---	--	--	--	--

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

	Amt für Landwirtschaft und Umwelt untere Wasserbehörde vom 25.01.2023		Brandenburg (LEP HR) die Funktion eines Mittelzentrums in Funktionsteilung innerhalb des Berliner Umlandes. Nach der Festlegungskarte des LEP HR sind am o.g. Vorhabenstandort keine flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden. Die abschließende Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Wirtschaftsförderung: keine Einwände <u>Aus Sicht des Wirtschaftsamtes bestehen zu den Planvorstellungen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan ((Reitschule Mönchsheimer Weg" der Gemeinde Hoppegarten) keine Bedenken.</u> Hinweis zur Planbegründung (Pkt. 1.2): Die Bevölkerungszahl der Gemeinde Hoppegarten ist mit Stand vom 30.09.2022 auf 18.458 Einwohner lt. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg gestiegen. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen und ggf. Rechtsgrundlage: Schmutzwasserbeseitigung Im Mönchsheimer Weg verläuft eine Abwasserdruckrohrleitung. Bereits 2014 wurde in einem Bauantrag angegeben, dass das Grundstück der Reitschule an diese Abwasserleitung angeschlossen werden soll. Auf-	Keine abzuwägenden Belange				
--	--	--	---	----------------------------	--	--	--	--

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			grund der zunehmenden Frequentierung des Objektes und unter Bezugnahme auf § 55 Abs. 1 WHG sowie die Satzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) ist kurzfristig die Anschlussmöglichkeit für das Grundstück durch einen entsprechenden Antrag an den WSE prüfen zu lassen. Kann der Anschluss an die Leitung nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre hergestellt werden, so ist der unteren Wasserbehörde das mitzuteilen. Aus der Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes ist dann der Nachweis der Dichtheit und ausreichenden Bemessung der Sammelgrube kurzfristig gegenüber der unteren Wasserbehörde zu erbringen, falls es sich nicht um einen monolithischen Behälter mit entsprechender Zulassung handelt. <u>Rechtsgrundlage</u> WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der aktuellen Fassung	Hinweis wurde in die Begründung übernommen. Keine abzuwägenden Belange				
10	Landesamt für Bauen und Verkehr vom 16.01.2023		den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Stra-					

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			ßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschiff-fahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Be- denken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Lan- desgewässer werden nicht berührt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillie- rungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informatio- nen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftver- kehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnah- me bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von					
--	--	--	---	--	--	--	--	--

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			Genehmigungen, Bewilligungen oder Zu- stimmungen unberührt.	Keine abzuwägenden Gesichtspunkte				
11	Landesamt für Umwelt 27.01.2023		zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland. Sachstand: Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reitschule Mönchsheimer Weg“ der Gemeinde Hoppegarten sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Reithalle geschaffen werden. Dafür wird im Bebauungsplan-Vorentwurf, Stand November 2022, ein sonstiges Sondergebiet Reiterei gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom					

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			12.12.2014 eine Stellungnahme zu der o.g. Planung abgegeben. Stellungnahme: Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reitschule Mönchsheimer Weg“ der Gemeinde Hoppegarten, Stand Entwurf November 2022, keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der Lage des Plangebietes sowie der nördlich angrenzenden Nutzungen im Außenbereich und dem geplanten Nutzungsumfang sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Geräusche und Gerüche auf umgebende Immissionsorte zu erwarten. Mit den zulässigen Nutzungen im sonstigen Sondergebiet „Reiterei“ bestehen keine Erwartungen zum Schutzanspruch, da keine Nutzungen vorgesehen sind, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Wohnnutzung, Büro). Somit wird das zu berücksichtigende Schutzniveau des südlich gelegenen Klärwerkes nicht nachteilig verändert.					
--	--	--	---	--	--	--	--	--

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			Die Anwendung besonderer technischer Verfahren oder detaillierter Untersuchungen zu den Belangen des Immissionsschutzes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich .	Keine abzuwägenden Belange				
12	Landesbetrieb Straßenwesen		Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				
13	Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen und Grünflächen Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung vom 16.01.2023		ich danke Ihnen für die Übersendung der Informationen. Von den Festsetzungen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Reitschule Mönchsheimer Weg“ werden keine Belange des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf berührt .	Keine abzuwägenden Belange				
14	Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Am Rathaus 1 vom 01.02.2023		vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am erneuten Vorentwurf des Bebauungsplans „Reitschule Mönchsheimer Weg“ der Gemeinde Hoppegarten i.d.F.v. 16.11.2022. Die online abrufbaren Unterlagen zum Änderungsverfahren wurden eingesehen und mit folgendem Ergebnis geprüft: Durch die vorliegende Planung wird die eigene Entwicklungsplanung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nicht berührt. Unsererseits					

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			bestehen keine Planungen, die den Geltungsbereich des Bebauungsplans berühren. Darüber hinaus hat die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin keine Einwände gegen die dargestellte Planung.	Keine abzuwägenden Belange				
15	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege		Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				
16	Regionale Planungsstelle Oder-Spree vom 08.02.2023		die Gemeinde Hoppegarten plant die Aufstellung eines Bebauungsplans, um ein neues innerörtliches Sondergebiet Reiterei zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,4 ha und stellt eine sinnvolle städtebauliche Innenentwicklung dar. Das Vorhaben befindet sich in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Der LEP HR weist die Gemeinde Hoppegarten gemäß Z 3.6 als Mittelzentrum in Funktionsteilung aus. Die Mittelzentren erfüllen gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge.	Keine abzuwägenden Belange				
17	Gemeinde Schöneiche vom 03.01.2023		Belange der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sind von der oben genannten Planung nicht berührt . Es bestehen weder Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin die die Planung berühren noch sind solche beabsichtigt. Die Gemeinde betrachtet die Planung als abgestimmt (§ 2 (2) BauGB).	Keine abzuwägenden Belange				

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			Vielen Dank für die Beteiligung und viel Erfolg bei der Durchführung der weiteren Planung.	Keine abzuwägenden Belange				
18	Wasser- und Boden- verband „Stöbber - Erpe“ vom 24.01.2023		in dem Bereich des oben genannten Planvor- habens befinden sich keine unterhaltungs- pflichtigen Gewässer und Anlagen des Was- ser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.	Keine abzuwägenden Belange				
19	Bezirksamt Treptow- Köpenick von Berlin Vom 03.01.2023		Für die Information des Bezirksamtes Trep- tow-Köpenick als Nachbarbezirk zum o. g. Entwurf des Bebauungsplans danke ich Ihnen. Nach Prüfung der Unterlagen ist davon aus- zugehen, dass durch die beabsichtigte Ent- wicklung des o.g. Bebauungsplanes städte- bauliche-, verkehrs- und landschaftsplaneri- sche Belange, sowie Belange des Natur- und Klimaschutzes des Bezirkes Treptow- Köpenick von Berlin nicht berührt werden und keine negativen Auswirkungen auf den Bezirk durch die Planung zu erwarten sind.	Keine abzuwägenden Belange				
20	Wasserverband Strausberg vom 24.01.2023 vom 13.11.2014		wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 13.11.2014 und verzichten auf eine weitere Stellungnahme. seitens des Wasserverbandes Strausberg- Erkner bestehen zum Entwurf des genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Der Mönchheimer Weg ist im Bereich des	Keine abzuwägenden Belange				

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			genannten Grundstücks trinkwassertechnische erschlossen. Die Trinkwasserversorgung des Vorhabens kann über diese Leitung gesichert werden. Im Bereich des Grundstücks befindet sich derzeit keine durch unser Unternehmen betriebene Schmutzwasserleitung. Der Wasserverband wird aus wirtschaftlichen Gründen in diesem Bereich kurz- bis mittelfristig keine zentrale Entwässerung errichten. Bis zu deren Realisierung ist das Schmutzwasser über eine abflusslose Sammelgrube mobil zu entsorgen.	Keine abzuwägenden Belange				
--	--	--	--	----------------------------	--	--	--	--